



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2021/1112

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

21.10.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	02.11.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Abbruch des Gebäudes Alsenstraße 19 im Zuge des geplanten Autobahnausbaus in Leverkusen

- Klage gegen den Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 07.10.2021
- Antrag der Klimaliste Leverkusen vom 15.10.2021

Anlage/n:

1112 - Antrag

Klimaliste im Rat der Stadt Leverkusen ·

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

FAX: 0214 / 406-8802

15.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister.

Bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag aufgrund der Dringlichkeit auf die Tagesordnung der Ratssitzung vom **02.11.2021**.

Antrag:

Gegen den Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 07.10.2021 bezüglich des Abrisses des Gebäudes Alsenstraße 19, 51373 Leverkusen, erhebt die Stadt Leverkusen form- und fristgerecht Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln

Begründung:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen alle möglichen rechtlichen Maßnahmen zur Verhinderung des 8 spurigen oberirdischen Ausbaus der BAB 3 ab Anschlussstelle Leverkusen-Zentrum auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen auszuschöpfen.

Da gegen den Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 07.10.2021 entsprechende Rechtsmittel zulässig sind, sind diese vollumfänglich wahrzunehmen.

Dem Bescheid der Bezirksregierung kann auch inhaltlich nicht gefolgt werden.

So dienen die Herausgabe der Katasterdaten ausschließlich dem Abriss der privaten Doppelhaushälfte Alsenstraße 19.

Der Abriss des Gebäudes Alsenstraße 19 dient darüber hinaus auch nicht der öffentlichen Daseinsfürsorge, da bislang weder ein Plan- noch ein Baubeschluss zum Ausbau der BAB 3 ab der Anschlussstelle Leverkusen-Mitte vorliegt.

Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, dass der Eigentümerin der Alsenstraße 19 ein Auswahlrecht bezüglich der Anwendung der BauO NRW obliegt.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Alsenstraße 19 i.S.v. § 62 Absatz 3 Nr. 1 i.V.m § 62 Absatz 1 BauO NRW weder um eine (geringfügige) Anlage, noch um ein freistehendes Gebäude, so dass bei einem Abriss sowohl die Rechte der Nachbarschaft wie auch die Baustatik der betroffenen Gebäude (behördlicherseits) zu gewährleisten sind.

Weiterhin ist bei einem Abriss die fachgerechte Entsorgung (bau)ordnungsrechtlich u.a. durch das Umweltamt / die Untere Abfallbehörde zu gewährleisten.

Entsprechende Rechtsmittel gegen den Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 07.10.21 sind somit auch inhaltlich begründet.

Mit freundlichen Grüßen,

[Klimaliste Leverkusen](#)

Benedikt Rees